

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
der Behörden, der Träger öffentlicher
Belange und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanentwurf
„Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“**

der Stadt Finsterwalde

Stand: 19.12.2016

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	22.08.2016	29.08.2016	<p>Das Schreiben vom 22. August 2016 mit den übersandten Planungsunterlagen zum o. a. Bebauungsplan wurde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 14. April 2016 mitgeteilt.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wie folgt:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf "Quartierkopf Friedrich-Engels-Straße" (Stand 15.08.2016) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Ferner wurden auch die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Zielmitteilung, die auch Eingang in den Abschnitt 2.1 der vorliegenden Planbegründung fand.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die GL über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße" zu informieren.</p>	Stand 19.12.2016				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	22.08.2016	15.09.2016	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden mit Unterlagerung von nicht störendem Gewerbe im Erdgeschoss geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p>					
					Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Damit kann eine Berührung von Belangen des zivilen Luftverkehrs ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal durch die Zulässigkeit einer maximal 3-geschossigen Bebauung die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen (Gebäude mit II bis III Vollgeschossen in unmittelbarer Nachbarschaft) nicht überschritten werden.</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht positiv bewerte ich den Standort für das Vorhaben, welcher eine innerstädtische Baulücke darstellt, in Bezug auf seine Lage in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Finsterwalde und zum Stadtzentrum mit den unterschiedlichsten Nutzungsarten.</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	22.08.2016	24.08.2016	<p>Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	22.08.2016	26.09.2016	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Die Baufläche schließt, getrennt durch die Gartenstraße, an das Denkmal</p> <p>Möbelfabrik Weise mit allen Fabrikationsgebäuden und Umfassungsmauer sowie zugehöriger Fabrikantenvilla, Friedrich-Engels-Straße 21, Wilhelm-Liebknecht-Straße</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>südwestlich an. Von daher ist das Vorhaben aus der Sicht des Umgebungsschutzes des Denkmals zu bewerten. Das Quartier, in dem die Baufläche liegt, wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als Bahnhofsvorstadt zwischen Stadtkern und Bahnhof angelegt und bebaut. Es zeichnet sich durch sein regelmäßiges rechteckiges Straßennaster und eine im Wesentlichen geschlossene Blockrandbebauung aus, in die sich auch der große Gebäudekomplex der Möbelfabrik einfügt.</p> <p>Vorgesehen ist eine Bebauung durch zurückgesetzte Reihenhäuser mit Staffelgeschossen, die von den historischen Baufluchten abweichen. Dadurch wird das Erscheinungsbild der Fabrik bezogen auf die immer noch prägend wirkende städtebauliche Geschlossenheit des Quartiers gestört.</p> <p>Es sollte nochmal geprüft werden, inwieweit das Thema der Blockrandbebauung für eine Neubebauung aufgegriffen werden kann. Als gutes Beispiel möchten wir hier die Neubebauung der Graben-/Große Ringstraße als städtebaulich gelungene Lösung in Finsterwalde nennen.</p> <p>2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p> <p>3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Siehe Protokoll vom 24.11.2016, nächste Seite.</p> <p>Siehe Protokoll vom 24.11.2016, nächste Seite.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>www.architekt-hensel.de ATELIER FÜR ARCHITEKTUR & BAULEITUNG ARCHITEKT (TU) TORSTEN HENSEL</p> <p style="text-align: right;">Emailinfo@architekt-hensel.de</p> <p>Protokoll vom 2016-11-24</p> <p>Anwesende: Hr. D. Krauß, Br. Landesamt f. Denkmalpflege u. Ar. L Hr. F. Eichstädt, Geschäftsführer BU F. Eichstädt GmbH i. A. der SPK OEG (Vorhabenträgerin) Hr. T. Hensel, Architekt(TU) Atelier fA&B - Protokollführer</p> <p>Ort: Büro Leipziger Straße 36, Architekt Hensel Finsterwalde</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan „Quartierskopf Friedrich – Engels –Straße“ Finsterwalde</p> <p>Beginn: 08.30 Uhr Ende: 10.00 Uhr</p> <p>Architekt Torsten Hensel lädt im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Auftrag der Stadt Finsterwalde ein (Anlage 1). Inhalt des Treffens sind die Beratung zum Schreiben des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 26.09.2016, bearbeitet von Herrn Dietmar Krauß und unterschrieben von Herrn Dr. Georg Frank sowie die Abstimmung zur Abwägung dieser Stellungnahme.</p> <p>Teil 1 - es erfolgt eine Diskussion zu verschiedenen Sichten</p> <p>These 1A das Erscheinungsbild des Denkmals wird nicht verändert, nicht gestört.</p> <p>Das B-Plangebiet ist vom Denkmal getrennt. Die Wirksamkeit des B-Planes beschränkt sich auf nicht direkt angrenzende Grundstücke. Die Trennung erfolgt durch den öffentlichen Straßenraum Gartenstraße, eine rd. 10 m breite öffentliche Fläche.</p> <p>Ein direkter Einfluss auf das Einzeldenkmal ist durch den B-Plan nicht gegeben, da sich das Einzeldenkmal außerhalb des Geltungsbereiches befindet.</p> <p>Ergebnis der Diskussion: Der B-Plan stellt keine Veränderung an das Einzeldenkmal und dessen angrenzenden Bebauung dar, das Einzeldenkmal wird nicht gestört.</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Damit wird ein Impuls gegeben für einen aus mehreren Grundstücken bestehenden, seit Jahrzehnten leerstehenden Gewerbestandort. Dieser tote, extrem dicht bebaute Gewerbestandort befindet sich erschwerend dazu, in einer schrumpfenden Kleinstadt.</p> <p>Das bedeutet im Bestand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Exorbitant hohe Abrisskosten 2. Straßenbegleitendes Wohnen im Erdgeschoß (bei Beibehaltung der Bestandssituation) 3. Komplizierte Grundstückszuschnitte, welche einer Neuentwicklung entgegenstehen <p>Ergebnis der Diskussion: Das vom Landesamt aufgezeigte Beispiel kann hier nicht als adäquates „Muster“ im Zusammenhang mit dem Schutz des Einzeldenkmales „Möbelfabrik Weise...“ zum Ansatz gebracht werden.</p> <p>Teil 2 - es erfolgt die Erläuterung des Vorhabenträgerkonzeptes</p> <p>2A die geplante 2m hohe Gartenmauer stellt einen Bezug zur historischen Bauflucht her</p> <p>Durch eine 2 m hohe Gartenmauer werden kleine Stadtgärten zum Straßenraum abgeschlossen. Damit wird die alte „historische Bauflucht“ weiterhin sichtbar nachvollziehbar. Die Gärten sind begehbar durch Gartentüren vom Straßenraum.</p> <p>Ergebnis der Diskussion: Die straßenbegleitende Bebauung mit der geschlossenen 2 m hohen Gartenmauer wird von Hr. Krauß positiv im Sinne seiner Stellungnahme befürwortet, zumal diese auch einer Typik angrenzender historischer Stadträume entspricht, wie im Grünzonen Plan (Anlage 02) analysiert und gut wiedergegeben. Diese Widerspiegelung des „Finsterwalder Stadtgarten“ und dessen Mauerabgrenzung, war so bisher nicht bekannt und aufbereitet.</p> <p>24.11.2016 Seite 03 von 09 1508/B-Plan/TÖBs/Brb.Landesamt-DuAL Protokoll 01</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2B straßenseitige Stadtgärten mit Südlage erhöhen die Aufenthaltsqualität</p> <p>Im vorliegenden Vorhabenträgerentwurf sind auf der Südseite straßenbegleitende kleine Stadtgärten vorgesehen (vgl. Begründung S.3. Das ist bewusst gewählt, um die Aufenthaltsqualität im städtischen Raum zu erhöhen. Erdgeschoß - Wohnungen sind direkt den städtische Gartenfreiraum zugeordnet.</p> <p>Um hochwertigen Wohnraum neu zu schaffen, sind Terrassenhäuser entwickelt worden, die Freiflächen in 2 Ebenen mit der hier vorgefundenen Südorientierung anbieten. So ist es möglich geworden private Freifläche für 2 Parteien in getrennten Ebenen zu entwickeln.</p> <p>Herr Kraußer bestätigte, dass im Erdgeschoß straßenseitig meistens schwer vermietbare Wohnlagen sind („wer will schon in Erdgeschoß wohnen“).</p> <p>Die Neuorientierung des Baugebietes mit zurückliegenden Staffelgeschossen ist Ergebnis der Wohnqualitätserhöhung mit angeschlossenem Freiraum. Dieser erscheint dem Investor als sehr wichtig zur Entwicklung von Wohnqualitäten in zentralen Kleinstadtlagen.</p> <p>Ergebnis der Diskussion: Resultat der Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der geplanten Neubebauung sind die Umoorientierung im Städtebau und die Aufgabe der historischen Bauflucht.</p> <p>2C die Straßenfront begleitende Erdgeschoßbebauung mit Terrassennutzung in der Garten- u. Liniestraße unterstützt den Bezug zur historischen Bauflucht</p> <p>Straßenbegleitende Bebauung ist im B-Plan zulässig, daher wird die Erdgeschoßzone bis an die historische Bauflucht geführt. Dies ist im Vorhabenträgerentwurf (Begründung Seite 3+4) noch nicht dargestellt, wird aber in dem heute vorgelegten Plan präzisiert (Anlage 03+04).</p> <p>Die Heranführung der Erdgeschoßzone erfolgt in der Liniestraße und in der Gartenstraße. Auch die obenliegenden Dachterrassen werden mit herangeführt und somit größer.</p> <p>Ergebnis der Diskussion: Die straßenbegleitende „Erdgeschoß – Heranführung“ wird von Hr. Kraußer positiv im Sinne seiner Stellungnahme befürwortet.</p> <p>24.11.2016 Seite 04 von 09 1508/B-Plan/TÖBs/Brb.Landesamt-DUAL Protokoll 01</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Teil 3 - es erfolgt die Abstimmung zu der Abwägung</p> <p>Originaltext des Landesamtes vom 26.09.2016 : „...1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Die Baufläche schließt, getrennt durch die Gartenstraße, an das Denkmal „Möbelfabrik Weise mit allen Fabrikationsgebäuden und Umfassungsmauer sowie zugehöriger Fabrikantenvilla, Friedrich-Engels-Straße 21, Wilhelm-Liebkecht-Straße südwestlich an. Vor Von daher ist das Vorhaben aus Sicht des Umgebungsschutzes des Denkmals zu bewerten. Das Quartier, in dem die Baufläche liegt, wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als Bahnhofsvorstadt zwischen Stadtkern und Bahnhof angelegt und bebaut. Es zeichnet sich durch sein regelmäßiges rechteckiges Straßennetz und eine im Wesentlichen geschlossene Blockrandbebauung aus, in die sich auch der große Gebäudekomplex Möbelfabrik einfügt. Vorgezogen ist eine Bebauung durch zurückgesetzte Reihenhäuser mit Staffelgeschossen, die von den historischen Baufluchten abweichen. Dadurch wird das Erscheinungsbild der Fabrik bezogen auf die immer noch prägend wirkende städtebauliche Geschlossenheit des Quartiers gestört. Es sollen nochmal geprüft werden, inwieweit das Thema der Blockrandbebauung für eine Neubebauung aufgegriffen werden kann. Als gutes Beispiel möchte wir hier die Neubebauung der graben-/Große Ringstraße als städtebaulich gelungene Lösung in Finstervalde nennen.“</p> <p>zur Abwägung: Her Kraußer teilte auf direkter Ansprache zum Ende der Beratung mit, dass kein Verfahrenseinspruch der Landesbehörde bezüglich Abwägung ansteht, und die Abwägung im Sinne der heutigen Beratung durchgeführt werden kann. <i>(aus 1A)</i> Der B-Plan stellt keine Veränderung an das Einzeldenkmal und dessen angrenzenden Bebauung dar, das Einzeldenkmal wird nicht gestört. <i>(aus 1B)</i> Da hier kein Denkmalbereich existiert (bzw. unter Schutz gestellt wurde), sondern es sich um ein Einzeldenkmal mit klaren Grundstücksgrenzen handelt – und dieses außerhalb des B-Plangebietes liegt - kann nicht von einer (direkten) Störung aufgrund der Einflussnahme des B-Planes auf das Einzeldenkmal gesprochen werden. Da kein Denkmalbereich geschützt ist, kann auf die historischen Baufluchten und auf die städtebauliche Geschlossenheit keine Schutzforderung erhoben werden. <i>(aus 2B)</i> Resultat der Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der geplanten Neubebauung sind die Umorientierung im Städtebau und die Aufgabe der historischen Bauflucht. Unterschrift: zugesandt *..... Hr. Kraußer zugesandt *..... Hr. Eichstädt F. Geschäftsführer BU F. Eichstädt GmbH Hr. Hensel Torsten Architekt (TU)</p> <p>* Verfahrensvereinbarung: Das Protokoll wird allen Beteiligten zugesandt und gilt als bestätigt, sollten nicht innerhalb von 7 Tage Änderungsanliegen angezeigt worden sein.</p> <p>24.11.2016 Seite 05 von 09 1508/B-Plan/TÖBs/Brb.Landesamt-DuAL Protokoll 01</p>					Keine Abwägung erforderlich. Die entsprechenden Ausführungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan unter den Punkt 5.6.1 aufgenommen.

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	22.08.2016	26.08.2016	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Abteilung Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
6	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	22.08.2016	22.09.2016	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Zu o. g. BP bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dadurch nicht zu erwarten. Wir verweisen darauf, dass die untere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) über die Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung im Rahmen der Beteiligung am Verfahren entscheidet.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Mit dem Planvorhaben werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Neuordnung eines derzeit überwiegend ungenutzten Innenbereichsstandortes nördlich der Friedrich-Engels-Straße angestrebt. Der Vorhabenträger plant nach Rückbau des leerstehenden Gebäudebestandes den Neubau von 6 ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden mit nicht störender gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in den Punkt 5.3 aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dargestellt. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p> <p>Ausgehend von der Standortlage des Plangebietes und dem im Einwirkungsbereich lokalisierten Nutzungsbestand sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben erkennbar. Dabei wird vorausgesetzt, dass die geplante Gewerbeunterlagerung im Sinne der nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungsarten erfolgt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	22.09.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus	22.08.2016	26.09.2016	Unserseits sind keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung von sechs Wohnhäusern mit untergelagerter nicht störender Nutzung in der Friedrich-Engels-Straße vorzutragen. Nachteilige Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft sind uns nicht bekannt.	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung PF 17 04912 Herzberg	22.08.2016	22.09.2016	<p>Mit dem Schreiben vom 22. August 2016 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen zum vorliegenden Planentwurf aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem vorliegenden B-Plan Entwurf zu.</p> <p>Da es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist die Eingriffsregelung nicht zu betrachten. Die zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes werden lt. Planunterlage in das vorgezogene Verfahren des Abrisses verlagert. Biotop- und Gehölzschutz sind im Plangebiet nicht betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der Hinweise und Information, seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p><u>Hinweise und Informationen</u> Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind durch Anschlüsse an die öffentlichen Anlagen zu sichern.</p> <p>Unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vorzugsweise örtlich zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu nutzen.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Planentwurf ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen I OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2016U00411) teilt mit, dass das Vorhaben über die kommunale Straße verkehrlich erschlossen ist. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen diesem B-Plan nicht entgegen.</p> <p>Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem Straßenverkehrsamt für die Straße nicht bekannt, so dass die geplanten Nutzungen dort gesichert sind.</p> <p>Zu dem o. g. Planentwurf gibt die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes folgende Hinweise:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Anschluss an die öffentliche Wasserver- und entsorgung ist möglich, siehe Ifd. Nr. 14.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits auf Seite 10 der Begründung enthalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. (siehe Ifd. Nr. 4 und 5)</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für das Gebiet und für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Eine Bewertung des vorbeugenden/ baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht hierzu werden weitere sich im Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes, bei Beachtung der nachfolgenden Auflage und des Hinweises, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Auflage</u> Bei notwendigen Veränderungen an der Trinkwasserleitung sind diese Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu realisieren.</p> <p><u>Hinweis</u> Das Gesundheitsamt Elbe-Elster weist auf die Untersuchungspflicht auf Legionellen und dementsprechend auf geeignete Probenentnahmestellen für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik hin (§ 14 Trinkwasserverordnung- TrinkwV 2001, in der aktuell gültigen Fassung).</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p>	<p>Das zur Verfügung stehende Löschwasser erfüllt die Anforderungen der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes, siehe Begründung Pkt. 5.3.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden unter den Punkt 5.3 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden unter den Punkt 5.3 in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABI. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage eines eigens von einem ÖBVI angefertigten Vermessungsplanes erstellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
10	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 144798 Potsdam	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Deutsche Telekom Technik GmbH T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	22.08.2016	07.09.2016	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sende	ja	nei n	Ent- hal- tung
				<p>Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im Bebauungsplan als "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung" gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bann als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Telekommunikationslinie nur dann verlegen können, wenn die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen. Sollte eine innere Erschließung erforderlich sein, hat der Bauherr zum gegebenen Zeitpunkt die privatrechtlichen Anträge zu stellen und Abstimmungen zu führen, um die geplanten Gebäude an die Telekommunikationsanlagen anschließen zu können.</p> <p>Siehe oben. Das Planvorhaben wird durch einen einzigen Vorhabenträger realisiert, so dass die entsprechenden Regelungen (Vorgabe der Leitungstrasse, ev. dingliche Sicherung) durch ihn zu treffen sind.</p> <p>Siehe oben.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im beigefügten Lageplan eingezeichneten Telekommunikationslinien befinden sich im öffentlichen Straßenraum, d. h. außerhalb des Bebauungsplanes. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Anlagenbestandes führen könnten, sind derzeit nicht geplant.</p> <p>siehe zuvor</p> <p>Die weiteren Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Adressfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.</p>					
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	22.08.2016	15.09.2016	Mit Ihrer E-Mail vom 23.08.2016 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Im Punkt 5.3 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	22.08.2016	16.12.2016	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Das Bebauungsplangebiet wird gegenwärtig mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie versorgt. Der Anschluss an das städtische Kanalnetz ist vorhanden. 3. Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes ist weiterhin über die vorhandenen Leitungen in der Friedrich- Engelsstraße möglich. Änderungen bzw. Trennungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Der Anschluss an das Breitbandnetz der Stadtwerke ist ebenfalls möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise 2 und 3 werden in die Begründung unter den Punkt 5.3 aufgenommen.				
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	22.08.2016	14.09.2016	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
16	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	22.08.2016	16.09.2016 (Az.: V/5.2-16107)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI. 1/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem Bebauungsplan "Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße" stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Zossen/ OT Wünsdorf GT Waldstadt	22.08.2016	07.09.2016	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel {Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.					
18	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	22.08.2016	15.09.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	22.08.2016	30.09.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt, es werden daher keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	22.08.2016	29.08.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	22.08.2016	24.08.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesamt für Verbraucherschutz,	22.08.2016	26.09.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau								
26	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Nachbargemeinden

27	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	22.08.2016	12.09.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	22.08.2016	31.08.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	22.08.2016	24.08.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Finsterwalde

33	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Abteilung Tiefbau und	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.12.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Grünpflege der Stadt Finsterwalde				werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	22.08.2016	23.08.2016	Keine Einwände angegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
36	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	22.08.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahme vorgetragen worden.

Fortschreiben der Vorhabenplanung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

